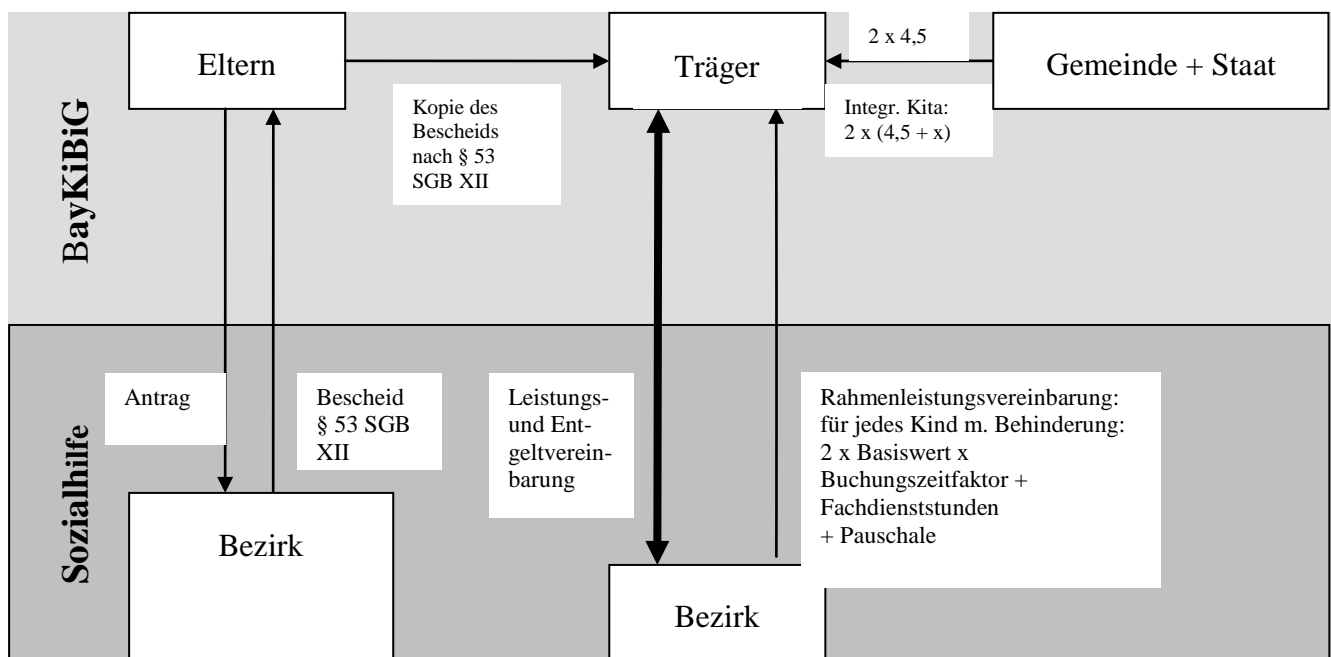


**41. Newsletter zum BayKiBiG**  
**Überarbeitete Fassung vom 15.11.2016**

Newsletter 41 **ersetzt** Newsletter Nr. 7. Er beschäftigt sich mit der Förderung integrativer Einrichtungen und informiert über die Berechnung des Gewichtungsfaktors  $4,5 + x$ .

**1. Schematische Darstellung des Verfahrens und der Leistungen der Gemeinden und des Freistaates nach dem BayKiBiG und der Bezirke nach dem SGB XII für integrative Einrichtungen bzw. der Jugendämter nach SGB VIII**



Schema gilt für Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (Jugendhilfe) entsprechend.

**2. Leistungen nach dem BayKiBiG**

Nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG wird **für jedes Kind mit einer Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII** vom Freistaat und der Gemeinde jeweils die kindbezogene Förderung mit dem **Gewichtungsfaktor 4,5** gewährt, sofern der Träger mit dem Bezirk oder Jugendamt eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen hat, in der die Leistungen der Eingliederungshilfe beschrieben sind. Dies gilt gleichermaßen sowohl **für die Einzelintegration** (Kindertageseinrichtung mit einem oder zwei Kindern mit (drohender wesentlicher) Behinderung) als **auch für integrative Kindertageseinrichtungen**.

Bei **integrativen Kindertageseinrichtungen** kann im Einvernehmen zwischen Träger und Gemeinde der **Gewichtungsfaktor über 4,5 hinaus erhöht werden ( $4,5 + x$ )**. Mit dieser Förderung kann der Personaleinsatz erhöht werden.

**a) Voraussetzungen für die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5**

- Ein Kind ist behindert im Sinne von § 2 SGB IX (körperliche, geistige oder seelische Behinderung) und ein Eingliederungshilfeanspruch nach § 53 SGB XII oder nach § 35a SGB VIII wurde festgestellt und

- eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung zwischen Träger der Kindertageseinrichtung und dem Träger der Sozial- bzw. Jugendhilfe über die Eingliederungshilfeleistungen besteht.

#### b) Voraussetzung für die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x

Der Gewichtungsfaktor 4,5 + x kann nur bei integrativen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG gewährt werden. Auf Antrag des Trägers der Kindertageseinrichtung entscheiden die finanzierenden Gemeinden, ob und ggf. in welcher Höhe Faktor 4,5+x gewährt wird.

#### c) Berechnung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x

Faktor 4,5+x wird nach folgendem Schema berechnet:

	Arbeitgeberbrutto der Zusatzkraft
	80 v. H. des Arbeitgeberbrutto
:	Basiswert
:	Summe der Buchungszeitfaktoren der Kinder mit Behinderung
:	2 (weil Finanzierung durch Gemeinde und Freistaat erfolgt)
=	Erhöhungsfaktor x

#### d) Vorgehensweise

- (1) Eltern möchten ihr Kind mit Behinderung in einer Kindertageseinrichtung anmelden; Träger ist grundsätzlich zur Aufnahme bereit.
- (2) Eltern stellen Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII.
- (3) Träger der Sozialhilfe prüft das Vorliegen einer Behinderung (§ 2 SGB IX) und das Bestehen eines Eingliederungshilfeanspruchs. Wenn beides bejaht wird, erteilt der Träger der Sozialhilfe/Jugendhilfe (Bezirk, jugendamt) den Eltern einen Bescheid nach § 53 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII über die Bewilligung des Eingliederungshilfeanspruchs.
- (4) Die Eltern übergeben dem Träger der Kindertageseinrichtung eine Kopie des Bewilligungsbescheids.
  - (4a) bei integrativen Kindertageseinrichtungen (mindestens drei behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, Art. 2 Abs.3 BayKiBiG): Entscheidung der Gemeinde und der Bewilligungsbehörde über die Notwendigkeit zusätzlichen Personaleinsatzes und Berechnung des Erhöhungsfaktors x.
 

→ Mit der positiven Entscheidung hat der Träger Anspruch auf Berechnung der Förderung auf Grundlage des festgestellten erhöhten Gewichtungsfaktors für jedes betreffende Kind mit Behinderung gegenüber der Gemeinde und dem Freistaat.
- (5) Wenn der Träger nicht schon eine **Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Bezirk/Jugendamt** hat, stellt er einen Antrag auf Abschluss einer solchen Vereinbarung – auch im Falle der Einzelintegration. Hierin werden die qualitativen Anforderungen an die Kindertageseinrichtung sowie das Entgelt des Bezirks/Jugendamts an den Träger festgelegt.
 

→ Damit hat der Träger der Kindertageseinrichtung Anspruch auf die Eingliederungshilfeleistung.